## Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF

Vom 03. April 2010, in der korrigierten Fassung vom 06. Juni 2010.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetzbuch gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzbuches kann erweitert oder geändert werden durch:
  - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
  - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF
  - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
  - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
  - e) Änderung der Verfassung
  - , was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

### § 2 Ausführung

- (1) Die Gestaltung der Personenidentitätsausweise erfolgt nach den Mustern der Anlage 1 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Ein gültiger Personenidentitätsausweise muß handschriftlich unterschrieben, und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.
- (3) Alle Personenidentitätsausweise der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten.

#### § 3 Ausführende Organe

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß bei Patzlaff, <u>Thomas</u> Michael Peter, welcher bis dahin die Ausweisstelle inne hat.

#### § 4 Fälschung

Es ist untersagt Personenidentitätsausweise zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

#### § 5 Einsatz

Der Personenidentitätsausweise muß nicht zwingend mitgeführt werden. Es wird aber empfohlen diesen immer bei sich zu tragen, da sich daraus keine Nachteile aber einige Vorteile ergeben, was zum Beispiel im Falle eines Unfalls sein kann.

# § 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da der Personenidentitätsausweise bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes von Patzlaff, <u>Thomas</u> Michael Peter eingesetzt wurde, wird hiermit festgelegt, daß dieser Einsatz im Sinne dieses Gesetzes erfolgte und somit als legal betrachtet wird.
- (2) Dieses Gesetz wird mit der öffentlichen Proklamation der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF in Kraft gesetzt.
- (3) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Groß-Berlin, den 03. April 2010

Patzlaff, Thomas

#### Vorderseite des Personenidentitätsausweise



#### Rückseite des Personenidentitätsausweise

